

28. 11. 1963

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche
aus Dienstverhältnissen in der Privatwirt-
schaft.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Abgeltung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft angemeldeten Ansprüche.

§ 2. (1) Der „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962) — im folgenden Fonds genannt — hat nach Überprüfung der Anmeldungen im Sinne des § 7 des vorgenannten Bundesgesetzes jeden Anmelder nachweislich in Kenntnis zu setzen, ob und inwieweit sein angemeldeter Anspruch anerkannt wird.

(2) Wird der angemeldete Anspruch vom Fonds nicht anerkannt, so hat der Fonds dies zu begründen.

(3) Wird der Anspruch vom Fonds anerkannt, so hat dieser dem Anmelder gleichzeitig mit dieser Mitteilung den auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, errechneten Betrag zur Abgeltung seiner Ansprüche anzubieten. Diese Zusage ist zu eigenen Händen zuzustellen. In dem Anbot ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein 3000 S übersteigender Betrag eine Kürzung gemäß der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung erfahren kann. Hat der Anmelder die Höhe seines Anspruches gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1962 angegeben und weicht das Anbot des Fonds davon ab, so ist diese Abweichung zu begründen. Ist die Höhe des Anspruches in der Anmeldung nicht angegeben, ist die Berechnung unter Hinweis auf die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzugeben.

(4) Die Angebote sind auf ganze Schillingbeträge aufzurunden.

(5) Wenn der Anspruchsberechtigte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Angebotes des Fonds weder bei diesem den Antrag auf Entscheidung der „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 6) einbringt, noch dem Fonds eine Zustimmungserklärung zugehen läßt, so ist innerhalb weiterer vier Wochen der angebotene Betrag unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 zu überweisen.

§ 3. (1) Übersteigt der gemäß § 2 Abs. 3 angebotene Betrag 3000 S, so ist vorläufig nur ein Teilbetrag von 3000 S flüssigzumachen.

(2) Die Auszahlung eines 3000 S übersteigenden Betrages darf erst dann vorgenommen werden, wenn feststeht, daß die dem Fonds im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 108/1962, zur Verfügung gestellten Mittel zur vollen Befriedigung aller Anspruchsberechtigten ausreichen. Dies ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Sollten jedoch die Mittel für eine volle Befriedigung nicht ausreichen, so ist durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Hundertsatz festzusetzen, um den der über den Betrag von 3000 S hinausgehende Abgeltungsbetrag gekürzt wird. Das Ausmaß dieses Hundertsatzes ist nach dem Verhältnis des zur vollen Abgeltung noch erforderlichen Gesamtbetrages zu den dem Fonds noch zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestimmen.

(3) Die Fälligkeit der Leistungen des Fonds tritt ein:

- a) bei Beträgen bis zu 3000 S am letzten Tag der Frist von vier Wochen nach Einlangen einer zustimmenden Antwort des Anspruchsberechtigten oder nach Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist;
- b) für den 3000 S übersteigenden Betrag mit Ablauf von vier Wochen nach Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ oder Inkrafttreten der Verordnung (§ 3 Abs. 2).

§ 4. (1) Für Leistungen nach diesem Bundesgesetz gebühren keine Zinsen.

(9) Der Fonds hat seine Leistungspflicht mit der Anweisung des zurkannten Abgeltungsbetrages durch das Postsparkassenamt oder ein anderes Kreditinstitut erfüllt.

§ 5. (1) Leistungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(3) Der Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

§ 6. (1) Wird ein angemeldeter Anspruch vom Fonds nicht anerkannt oder entspricht nach Ansicht des Anmelders der vom Fonds zur Abgeltung angebotene Betrag nicht den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, so kann der Anmelder binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Anbotes beziehungsweise der ablehnenden Mitteilung des Fonds einen Antrag auf Entscheidung der „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (§ 7 ff.) einbringen. Darauf ist in der Mitteilung des Fonds ausdrücklich hinzuweisen. Die Frist ist gewährt, wenn der Antrag entweder den Poststempel des letzten Tages der Frist trägt oder der Antragsteller nachweisen kann, daß der Antrag spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wurde.

(2) Der Antrag an die in Abs. 1 genannte Kommission ist beim Fonds einzubringen, der den Antrag mit einer Stellungnahme unter Anschluß des Aktenmaterials ehestens dieser Kommission zuzusenden hat.

§ 7. (1) Zur Entscheidung der gemäß § 6 eingebrachten Anträge wird beim Bundesministerium für Finanzen die „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ — im folgenden Kommission genannt — errichtet.

(2) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission bzw. dessen Stellvertreter (siehe § 20 des Besatzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, in der derzeit geltenden Fassung) ist gleichzeitig Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter der Kommission.

(3) Die Kommission entscheidet durch Senate, die jeweils aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages als Beisitzer bestehen.

(4) Der Vorsitzende der Kommission hat zu Vorsitzenden der Senate (Abs. 3) solche Richter zu bestellen, die eine arbeitsgerichtliche Praxis haben.

(5) Die Beisitzer der Senate sind auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Vorsitzenden der Kommission zu bestellen. Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Fonds angehören und auch nicht an Erledigungen von eingebrachten Anmeldungen durch den Fonds mitgewirkt haben. Sie haben beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Vorsitzenden der Kommission folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen der Kommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen werde, und daß ich, was mir durch die Verhandlungen und in diesen von den Verhältnissen des Anmelders bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 8. (1) In die Kommission dürfen nur solche Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung die Volljährigkeit erlangt haben und sich in vollem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 9. Die Richter erhalten für Reise(Fahrt)-auslagen Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz festzusetzen ist. Die Beisitzer haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)-auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 10. (1) Die Kommission hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, (AVG), zu verfahren. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Geschäftsordnung der Kommission ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung zu genehmigen.

(3) Die Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen.

(4) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 11. (1) Auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen hat die Kommission durch den Vorsitzenden und drei Richter mit arbeitsgerichtlicher Praxis über Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder über die von den einzelnen Senaten der Kommission verschieden entschieden wurde, ein Gutachten zu beschließen.

(2) Die Gutachten sind dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und von ihm im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen.

(3) Die Gutachten sind für die Kommission bindend, solange nicht von ihr auf Grund des vom Bundesministerium für Finanzen beantragten neuerlichen Gutachtens über die gleiche Rechtsfrage von dem vorherigen Gutachten abgegangen wird.

§ 12. Die Kommission hat Anträge gemäß § 6 insbesondere zurückzuweisen, wenn sie feststellt, daß

- a) die Anmeldung nicht spätestens am 29. Juni 1963 beim Fonds eingelangt ist;
- b) das Dienstverhältnis, auf dessen vorzeitige Auflösung oder Beendigung sich die Anmeldung gestützt hat, bereits vor der deutschen Besetzung Österreichs beendet war oder erst mit oder nach Ende dieser Besetzung aufgelöst worden ist;
- c) der Dienstgeber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war, ohne Rücksicht darauf, ob auf das Dienstverhältnis öffentlich- oder privatrechtliche Vorschriften anzuwenden waren;
- d) der Dienstgeber (Verpflichteter im Sinne des § 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes) seinen Sitz (Wohnsitz) außerhalb der Grenzen der Republik Österreich hatte;
- e) ein Verpflichteter (§ 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes) derzeit noch fortbesteht oder zur Zeit, in der nach diesem Rückstellungsgesetz Ansprüche erhoben werden konnten, noch vorhanden war, es sei denn, daß ein Verpflichteter auf Grund gesetzlicher Vorschriften bereits an Dritte erfüllt hatte;
- f) der Anmelder laut einer Mitteilung des Hilfsfonds (Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 25/1956, und Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 178, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird) von diesem eine Zuwendung erhalten hat;
- g) der Antrag auf Entscheidung der Kommission nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung (des Anbotes) des Fonds (§ 2) an den Fonds (§ 6) gerichtet worden ist;
- h) Ansprüche von Erben angemeldet wurden (§ 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 187/1962), die nicht am 18. Juli 1962 den ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten.

§ 13. (1) Die Sachentscheidung der Kommission hat auszusprechen, in welcher Höhe der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder ob der Antrag auf Leistung eines Abgeltungsbetrages abgewiesen wird.

(2) Übersteigt der zuerkannte Betrag 3000 S nicht, ist auszusprechen, daß der Fonds die Leistung binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu erbringen hat.

(3) Im Falle der Zuerkennung eines höheren Betrages ist auszusprechen, daß für Beträge, die 3000 S übersteigen, vorläufig nur der Teilbetrag von 3000 S binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Fonds flüssigzumachen und daß die Auszahlung eines 3000 S übersteigenden Betrages nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und außerdem nicht vor Eintritt der Fälligkeit nach § 3 Abs. 3 lit. b dieses Bundesgesetzes vorzunehmen ist.

§ 14. (1) Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ hat die gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ gesondert zu verwaltenden Mittel dem Fonds innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Sobald feststeht, daß nach Befriedigung aller auf Grund der Angebote des Fonds und der Entscheidungen der Kommission zu berücksichtigenden Ansprüche sowie nach Begleichung der Verwaltungskosten von den nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln noch ein Restbetrag verbleibt, ist dieser zur Verwendung gemäß § 4 des in Abs. 1 erwähnten Bundesgesetzes den „Sammelstellen“ wiederum zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Soweit weder dieses Bundesgesetz noch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1962 abweichende Bestimmungen vorsehen, sind die materiellen Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes anzuwenden.

§ 16. (1) Der Fonds ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das gesamte bei der Auflösung vorhandene Aktenmaterial ist dem Österreichischen Staatsarchiv zur Verwahrung zu übergeben.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

(2) Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 und des Abs. 2 ist, soweit es sich um die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren und gemäß Abs. 3 um die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben auf dem Gebiete der Verkehrssteuer handelt, das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Befreiung der übrigen Bundesverwaltungsabgaben (Abs. 2) die Bundesregierung und, soweit es sich um die Befreiung von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 9 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 2 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und soziale Verwaltung betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 16 ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“ hatte die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ aus deren Mitteln den Betrag von 5 Millionen Schilling für die Befriedigung von Ansprüchen abzusondern, die während der Anspruchsfrist des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, deshalb nicht möglich gewesen war, weil ein Verpflichteter nicht vorhanden war oder weil der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt hatte (§ 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes).

Die Widmung des Globalbetrages von 5 Millionen Schilling für den vorerwähnten Zweck durch die „Sammelstellen“ beruht auf Beschlüssen der Kuratorien der „Sammelstellen“. Da keinerlei Überblick bestand, ob diese Summe zur vollen Befriedigung solcher Ansprüche ausreichen würde, war es erforderlich, vorerst ein Anmelungsverfahren durchzuführen. Mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft wurde nun die Anmeldung von Ansprüchen für den oberwähnten Personenkreis vorgesehen. Gleichzeitig wurde damit auch ein „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ errichtet, der nicht nur die Anmeldungen entgegenzunehmen hatte, sondern sie auch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen hat, ob und inwieweit angemeldete Ansprüche anerkannt werden, insbesondere, ob die in der Anmeldung angegebene Höhe eines Anspruches mit den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes übereinstimmt.

Der Fonds hat nach seiner Konstituierung in der „Wiener Zeitung“ vom 29. Dezember 1962 einen Aufruf zur Anmeldung von Ansprüchen der genannten Art erlassen. Die Frist zur Anmeldung ist am 29. Juni 1963 abgelaufen.

Nachdem die Einbringung der Anmeldungen erledigt ist, kann nunmehr auch die materiellrechtliche Regelung, das ist also das verheißene Leistungsgesetz, ergehen. Bei der Prüfung der ein-

gelangten Anmeldungen, die der Fonds noch nicht beendet hat, hat sich herausgestellt, daß die wenigsten Anmelder in der Lage waren, die im Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 187, verlangte ziffernmäßige Angabe der Höhe des Anspruches zu machen. Dieser Mangel hat seine Ursache darin, daß die Anmelder vielfach nicht mehr genaue Angaben über ihre Dienstbezüge machen konnten und auch die seinerzeit in Geltung gestandenen Tarifverträge nicht mehr greifbar sind. Der Fonds ist daher nicht in der Lage, jetzt schon mit Eindeutigkeit anzugeben, ob der zur Verfügung gestellte Betrag ausreicht, um die Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes zur Gänze zu befriedigen, oder ob nicht eine kleine Kürzung notwendig sein wird. Dieser Umstand darf jedoch, sosehr eine ehestige endgültige Klärung wünschenswert ist, kein Hindernis darstellen, eine gesetzliche Regelung schon jetzt zu treffen. Allerdings muß für den Fall, daß die zur Verfügung stehenden Mittel für eine volle Befriedigung nicht ausreichen, Vorsorge getroffen werden. Da aber zahlreiche Anspruchsberechtigte jeden Leistungsbetrag dringend benötigen und zahlreiche Anmeldungen auf Beträge von nicht mehr als 3000 S eingegangen sind, sollen diese voll berücksichtigt werden; dies ist deshalb möglich, weil nur etwas mehr als 1500 Anträge eingelangt sind und selbst bei Berücksichtigung aller Anträge die Auszahlungen der Teilbeträge in den zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Deckung finden. Zahlungen über den Betrag von 3000 S hinaus sollen aber erst dann geleistet werden, wenn feststeht, daß die hierfür benötigten Mittel voll zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, dann wäre dies vom Fonds in der „Wiener Zeitung“ zu verlaublichen. Würden dagegen die Mittel nicht ausreichen, was zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, müßte durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der Hundertsatz festgesetzt werden, um den der über den Betrag von 3000 S hinausgehende Abgeltungsbetrag gekürzt werden muß.

Nach jeweiliger Überprüfung hat der Fonds jeden Anmelder über das Ergebnis seiner Prü-

fungstätigkeit in Kenntnis zu setzen und jedem Anmelder, dessen Anspruch anerkannt wird, einen auf Grund der Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes errechneten Betrag anzubieten, andernfalls aber seinen Anspruch abzulehnen.

Ist der Anspruchsberechtigte mit dem Anbot des Fonds oder mit dessen Ablehnung nicht zufrieden, kann er sich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Zuschrift des Fonds an die „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ wenden.

II. Besonderer Teil.

Zu § 2:

Jeder Anmelder muß in Kenntnis gesetzt werden, welches Ergebnis die Überprüfung seiner Anmeldung durch den Fonds hatte. Sollte der Fonds zu einer ablehnenden Meinung kommen, so ist er verpflichtet, seine Ablehnung zu begründen.

Wenn der Anspruch vom Fonds anerkannt wird, so ist dem Anmelder gleichzeitig ein Anbot zu stellen. In diesem Falle muß der Fonds ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein den Betrag von 3000 S übersteigendes Anbot auch eine Kürzung erfahren kann. Ein solcher Vorbehalt des Fonds ist notwendig, weil sonst ein Abnehmer eines Angebotes auf Grund seiner Annahme die Leistung des vollen Angebotes im Klagewege verlangen könnte.

Wenn der Anmelder mit dem Anbot oder mit der Ablehnung seines Begehrens nicht einverstanden ist, kann er sich an die „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ um Entscheidung wenden (§ 6).

Zu § 3:

Vorerst dürfen nur Beträge bis einschließlich 3000 S flüssiggemacht werden. Diese Regelung wurde im Interesse zahlreicher Anmelder, die nur kleinere Ansprüche gestellt haben, getroffen. Kommt der Fonds nach eingehender Prüfung zur Überzeugung, daß die zur Verfügung stehende Summe von 5 Millionen Schilling zur Befriedigung aller Ansprüche in voller Höhe nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes ausreicht, so hat er dies im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Andernfalls wird durch eine Verordnung der Hundertsatz festgesetzt, um den der über den Betrag von 3000 S hinausgehende Abgeltungsbetrag gekürzt wird.

Der Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Leistungen des Fonds, soweit es sich um Angebote des Fonds handelt. Leistungen auf Grund der Entscheidungen der Kommission sind in § 13 geregelt.

Zu § 4:

Die Leistungspflicht des Fonds ist mit Anweisung des Betrages durch die vom Fonds beauftragte Postsparkasse beziehungsweise durch ein Kreditinstitut erfüllt. Dadurch soll verhindert werden, daß gegenüber dem Fonds Säumigkeit geltend gemacht wird, wenn der angewiesene Betrag aus Gründen, die der Fonds nicht zu vertreten hat, nicht ausbezahlt werden konnte.

Zu § 5:

Die gewährten Leistungen sind steuerfrei. Ebenso sind alle mit der Auszahlung verbundenen Handlungen stempel- und abgabefrei. Auch der Fonds selbst mußte, damit keine Minderung des zur Verfügung stehenden Betrages eintritt, von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit werden.

Zu §§ 7—11:

Diese Bestimmungen des Entwurfes regeln die Errichtung und Organisation der für die Entscheidung solcher Ansprüche vorgesehenen „Kommission zur Abgeltung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“. Diese Kommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen angegliederte, sachlich jedoch unabhängige Kollegialbehörde unter Vorsitz eines Richters. Die Entscheidungen der Senate ergehen in erster und zugleich oberster Instanz. Diese Kommission entspricht dem Artikel 133 des Bundesverfassungsgesetzes 1929, so daß die Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt. Diese Kommission ist der durch das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, geschaffenen Bundesentschädigungskommission nachgebildet, sie unterscheidet sich aber in der Zusammensetzung der Senate sowie in der Handhabung der gesetzlichen Normen, was durch die zu regelnde Materie bedingt ist.

Durch die Betrauung des Vorsitzenden beziehungsweise des Stellvertreters der Bundesentschädigungskommission mit der Leitung der Kommission, der voraussichtlichen Betrauung von Richtern der Bundesentschädigungskommission, der Unterbringung der Kommission in den Räumen der Bundesentschädigungskommission sowie der Benützung des dieser angegliederten Büros vermindern sich die Verwaltungskosten der Kommission wesentlich.

Zu § 12:

Um das Verfahren bei der Kommission zu erleichtern, sind in § 12 die hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle angeführt, in denen die Kommission außer in den im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Fäl-

len ohne besondere Prüfung der Höhe des Anspruches Zurückweisungen aussprechen kann. Das Verfahren wird dadurch wesentlich beschleunigt, sodaß sich die Tätigkeit der Kommission auf echte Anspruchsfälle konzentrieren kann.

Zu § 13:

Hier wird die materielle Entscheidungspflicht der Kommission festgelegt. Zugleich wird geregelt, was zu geschehen hat, wenn die Kommission eine Entscheidung trifft, durch die vom Fonds eine Zahlung über den Betrag von 3000 S hinaus geleistet werden soll.

Zu § 14:

Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ hat den zufolge Bundesgesetz, BGBl. Nr. 108/1962, abgesonderten verwalteten Betrag von 5 Millionen Schilling nunmehr dem Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Ein allfällig sich ergebender Überschuß ist den „Sammelstellen“ wiederum zurückzugeben. Es bleibt dem Fonds jedoch unbenommen — wenn er nach gewissenhafter Prüfung zur Überzeugung gelangt, daß ein Überschuß verbleiben wird —, vor Abschluß der gesamten Aktion den „Sammelstellen“ solche nicht benötigte Beträge rückzustellen.

Zu § 15:

Hier ist besonders darauf hinzuweisen, daß im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nur die materiellen Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes, nicht aber dessen Verfahrensvorschriften gelten. Die Kommission selbst hat gemäß § 10 bei ihren Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

Zu § 16:

Wenn die Mittel des Fonds aufgezehrt sind, dann wird der Fonds durch das Bundesministerium für Inneres auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen sowie unter Mitwirkung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aufgelöst, worauf das noch vorhandene Aktenmaterial zur Aufbewahrung dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben werden muß.

Zu § 17:

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach der Kompetenzverteilung der einzelnen Bundesministerien, wobei jedoch hauptsächlich das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist, das in den meisten Fällen das Einvernehmen mit anderen Bundesministerien zu pflegen hat.